

**Stadt Gladbeck
Stadtplanungsamt**

**Begründung
vom 04.11.2003 zum
Bebauungsplan Nr. 120
Gebiet: Hegestraße
gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

Gliederung:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Abgrenzung des Plangebietes
3. Planungsrechtliche Situation
4. Anlass und Ziel der Planung
5. Art der baulichen Nutzung
6. Maß der baulichen Nutzung
- 6.1 Grundflächenzahl, Baumassenzahl
- 6.2 Baukörperhöhen, Geschossigkeit
7. Überbaubare Fläche
8. Bauweise
9. Gestalterische Festsetzungen
10. Erschließung
- 10.1 Äußere Erschließung
- 10.2 Innere Erschließung
- 10.3 Ruhender Verkehr
- 10.4 Fuß- und Radwegenetz
- 10.5 Öffentlicher Personennahverkehr
11. Grünordnung und Ausgleichsmaßnahmen
- 11.1 Festsetzungen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes
- 11.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
- 11.3 Ausgleich außerhalb des Plangebietes
- 11.4 Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
12. Wasserwirtschaftliche Belange
13. Immissionsschutz
14. Ver- und Entsorgung
- 14.1 Strom, Gas, Wasser
- 14.2 Entwässerung
- 14.3 Leitungen
15. Altlasten
16. Denkmalschutz
17. Besitzstruktur / Bodenordnung
18. Kosten

1. Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertrÄndG vom 23. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2850), Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466); Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811), Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160).

2. Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 120, Gebiet: Hegestraße liegt im westlichen Stadtgebiet an der Stadtgrenze zu Bottrop. Es wird umgeben von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Freiflächen mit vereinzelter Bebauung im Norden und Westen sowie der Autobahn A 31 im Osten. Südlich der Hegestraße befinden sich abgesehen von einzelnen Wohnhäusern und einer Baumschule überwiegend Grünlandflächen, die den nördlichen Randbereich eines „Regionalen Grünzuges“ (*Regierungspräsident Münster: Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt westliches Ruhrgebiet, 1987*) darstellen. Östlich der Autobahn liegen die gewerblichen Flächen der Pilkington Deutschland AG.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im einzelnen begrenzt

- im Norden durch den Bachlauf der Boye,
- im Osten durch die Verkehrsflächen der Autobahn A 31,
- im Süden durch die Hegestraße und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen entlang der Stadtgrenze zu Bottrop.

3. Planungsrechtliche Situation

Die Stadt Gladbeck liegt als Mittelzentrum im Kreis Recklinghausen (Regierungsbezirk Münster) am Nordrand des Ruhrgebietes.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt westlich der BAB A 31 zwischen dem Bachlauf der Boye und der vorhandenen Bebauung an der Hegestraße „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Im nördlichen Bereich des Plangebietes in einem ca. 50 m tiefen Streifen entlang des Bachlaufes sowie südwestlich der Gewerblichen Bauflächen sind Waldflächen mit „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Flächen für Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung) ausgewiesen. Zwischen den gewerblichen Bauflächen und der Stadtgrenze zu Bottrop sind „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für einen kleineren, südlichen Teilbereich des Plangebietes, der im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt ist, soll die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt werden. Für die Flächen des Gewerbegebietes ist der Bebauungsplan dagegen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Landschaftsplan der Stadt Gladbeck weist den gesamten Bereich westlich der BAB A 31 bis zur Stadtgrenze als Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Rentfort“ aus. Ausgenommen hiervon ist der Bereich des geplanten Gewerbegebietes. Diese Fläche steht temporär unter Landschaftsschutz. Mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes tritt die Schutzgebietsausweisung außer Kraft.

Auf Bottroper Stadtgebiet grenzen nördlich der Boye das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 „Hohe Heide“ sowie südlich des Spechtsbaches das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 „Vöingholz“ an.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich entlang der Hegestraße (nördlich) vereinzelt Wohnhäuser und ein Hotel- und Gaststättenbetrieb. Die übrigen Bereiche des Plangebietes werden bis auf eine im Westen liegende Ackerfläche als Grünland genutzt.

Zwei Wasserfernleitungen (Verbundwasserleitung der Gelsenwasser AG) queren das Plangebiet von Südwest nach Nordost. Des weiteren verlaufen westlich davon eine 10 KV-Freileitung der ELE sowie eine Fernsprechleitung der Telekom. Diese müssen im Zuge der Entwicklung des Baugebietes durch die Betreiber verlegt werden.

4. Anlass und Ziel der Planung

Um mittel- bis langfristig in ausreichendem Umfang Bauflächen für gewerbliche Nutzungen bereitstellen zu können, beabsichtigt die Stadt Gladbeck die Entwicklung eines neuen Gewerbebestandes.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes erfolgt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB.

Basierend auf einer Analyse der vorhandenen Gewerbeflächensituation und einer vergleichenden Bewertung gewerblich-industrieller Suchräume soll eine im Westen an der Stadtgrenze zu Bottrop gelegene ca. 12,4 ha große Fläche städtebaulich entwickelt werden.

Ein vom Planungsbüro Wolters & Partner entwickeltes städtebauliches Konzept dient unter Berücksichtigung der ökologischen und nutzungsstrukturellen Gegebenheiten des Umfeldes als Grundlage für die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO.

In die Planung sind die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (*Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zu dem geplanten Gewerbegebiet Hegestraße/A 31 in Gladbeck des Planungsbüros Froehlich & Sporbeck*) eingeflossen. In dieser Untersuchung wurden die zu erwartenden Auswirkungen einer Gewerbegebietsentwicklung ermittelt und beurteilt sowie Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs und Möglichkeiten der Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgezeigt.

Die nachhaltige Entwicklung des Gewerbebestandes „Hegestraße“ orientiert sich an den folgenden Leitlinien:

- Entwicklung eines orientierungsleichten Erschließungsnetzes mit annähernd gleicher Lagegunst für die verschiedenen Grundstücke,
- Gestaltqualität im öffentlichen Raum,
- Flexibilität im Grundstückszuschnitt,
- Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt.

Auf der Basis des Bebauungsplanes können zukünftig ca. 6 ha gewerbliche Bauflächen bereitgestellt werden.

Die zwischen den Gewerbeflächen und der Hegestraße gelegenen bereits überwiegend bebauten Bereiche werden in das Planungskonzept einbezogen. Durch eine Grünzone entlang der vorhandenen Grabenstruktur von den nördlich gelegenen Gewerbeflächen getrennt ist hier, in Anlehnung an die Bestandsnutzungen, die Entwicklung eines Mischgebietes vorgesehen.

5. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Die Bauflächen des Plangebietes werden der o.g. Zielsetzung entsprechend überwiegend als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Aufgrund der Nähe zur umgebenden Wohnnutzung ist eine Gliederung des Gewerbegebietes hinsichtlich des Emissionsverhaltens der Betriebe erforderlich. Südlich der geplanten Erschließungsstraße ist ein ca. 70 m breiter Grundstücksstreifen für gering emittierende Gewerbebetriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgesehen. Die angedachten Grundstücksgrößen variieren hier zwischen 2000 qm und 4000 qm.

Nördlich der geplanten Erschließungsstraße sind zwei Gewerbe-Cluster vorgesehen, die jeweils einen gemeinsamen Erschließungshof besitzen. In diesem Bereich stehen Grundstücke mit einer Größe zwischen 4000 qm und 6000 qm für das produzierende Gewerbe zur Verfügung. Die beschriebene Flächenaufteilung spiegelt somit die aufgrund der Immissionssituation notwendige Nutzungsgliederung des Gebietes wider.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO sind die gewerblichen Bauflächen - in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes in Abhängigkeit - von den Abständen zu der umgebenden Wohnnutzung daher nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Die Wohnnutzungen werden aufgrund ihrer Lage im Außenbereich immissionsrechtlich Mischgebieten gleichgestellt. Grundlage für diese Gliederung ist der sogenannte Abstandserlass (*Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 2. 4. 1998, Min.Bl. NW 1998, S. 744 ff vom 2. 7. 1998*).

Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind die Hofstelle südwestlich des Gewerbegebietes sowie die Wohnnutzung entlang der Hegestraße. Als weitere Maßnahme zur Sicherung des Immissionsschutzes erfolgt ergänzend die Gliederung der gewerblichen Bauflächen mittels eines „immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (Lw)“. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (*Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 120 in Gladbeck des Ingenieurbüros für Schallschutz - IFS*) die jeweiligen maximal zulässigen „immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel“ ermittelt (siehe auch Pkt. 13 „Immissionsschutz“).

- **Gliederung des Gewerbegebietes nach Abstandserlass NRW**

Entsprechend der o. g. Abstandsgliederung ergeben sich für die gewerblichen Bauflächen verschiedene Bereiche mit unterschiedlich zulässigen Störgraden. Bei dem südlichen Teil des Gewerbegebietes handelt es sich um:

- GE-Bereiche mit Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von mind. 100 m zu Wohnbauflächen erfordert (Ausschluss der Abstandsklassen I bis VI).

Die nördlich daran angrenzenden Flächen sind:

- GE-Bereiche mit Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von mind. 200 m zu Wohnbauflächen erfordert (Ausschluss der Abstandsklassen I bis V).

Der Immissionsschutzanspruch der im Außenbereich gelegenen Wohnnutzung ist im Sinne des Abstandserlass NRW der eines „Mischgebietes“ nach BauNVO gleichzusetzen. Bei Anwendung des Abstandserlasses NRW ist demnach im nördlichen Bereich, im GE 3 und GE 4, die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse I bis V und im südlichen Bereich, im GE 1 und GE 2, die Ansiedlung von Betrieben der Abstandsklasse I bis VI ausgeschlossen.

Eine weitergehende Anregung des Staatlichen Umweltamtes im Rahmen der Trägerbeteiligung, dass in einer Breite von mindestens 50 m nördlich des festgesetzten Mischgebietes (MI) im Gewerbegebiet 1 (GE 1) eine weitergehende Einschränkung der Gewerbebetriebe auf mischgebietstypische Anlagen und Betriebe vorgesehen werden soll, da auch Staub- und Geruchsimmissionen berücksichtigt werden sollen, ist nicht umgesetzt worden. Die im Bebauungsplanentwurf fixierten Festsetzungen zum Immissionsschutz sind das Ergebnis eines qualifizierten Gutachtens. Aufgrund der gutachterlichen Ergebnisse kann festgehalten werden, dass die festgesetzten Regelungen zu den Abstandsklassen sowie zum flächenbezogenen Schalleistungspegel eine Beeinträchtigung des im Süden angrenzenden Mischgebietes (MI) ausschließen. Eine weitergehende Einschränkung des geplanten angrenzenden GE 1 durch die Festsetzung eines 50 m Streifens aus Gründen der Staub- und Geruchsimmissionen für mischgebietstypische Gewerbebetriebe ist unbegründet.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass im Kapitel 2.2.1 „Grundlagen der Abstandsliste“ des Abstandserlasses (Ministerialblatt des Landes NRW – Nr. 43 vom 2. Juli 1998) explizit darauf hingewiesen wird, dass bei Einhaltung (oder Überschreitung) der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage auf umliegende Wohngebiete nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstandswerte wurden unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (TA-Luft, TA-Lärm), des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen usw. erarbeitet. Die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurden gleichermaßen berücksichtigt.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich Minimierung der Umweltbelastung muss eine Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offengehalten werden. Daher wird festgesetzt, dass im Bebauungsplan auch Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) der Abstandsliste 1998 gem. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise zugelassen werden können. Dies gilt für den Fall, dass vom Betreiber nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz sichergestellt ist, d.h. wenn über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen getroffen werden oder eine atypische, dem Immissionsschutz entgegenkommende Betriebsweise ausgeübt wird. Den künftig angesiedelten Betrieben wird damit die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich Vorkehrungen zum Immissionsschutz zu treffen.

- **Flächenbezogener Schalleistungspegel**

Für die verschiedenen Teile des Plangebietes wurden in Abhängigkeit zu den gutachterlichen Aussagen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt (siehe dazu die Ausführungen im Punkt 13 „Immissionsschutz“). Sie variieren in Abhängigkeit von der Entfernung der betroffenen Bauflächen zu den schützenswerten Nutzungen zwischen max. 65 dB (A) tags und 49 dB (A) nachts im Südosten des Plangebietes sowie max. 70 dB (A) tags und 59 dB (A) nachts im Nordosten des Plangebietes.

- **Ausschluss von Ausnahmen gem. § 8 (3) BauNVO**

Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden in den festgesetzten Gewerbegebieten gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen. Eine Verlagerung dieser Nutzungen in das exponiert gelegene Plangebiet ist städtebaulich nicht gewünscht. Vielmehr sollen die begrenzten Gewerbeflächen schwerpunktmäßig für gewerbliche Nutzungen bereitgehalten werden.

- **Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben**

Unter Berücksichtigung der o.g. Zielsetzung werden im Bebauungsplan im gesamten Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 Abs. 5 BauNVO aus den folgenden Gründen ausgeschlossen:

- Branchen im Sinne der Anlage 1 zum "Einzelhandelserlass NW" (*RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 7.5.1996, Min.BI. NW 1998, S. 922 ff vom 20.6.1996*), die das Handelsangebot einer Innenstadt tragen, werden ausgeschlossen, um eine Dezentralisierung der Einzelhandelseinrichtungen in Gladbeck zu verhindern und die Funktionsfähigkeit der Innenstadt zu sichern.
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten (z.B. Möbelmarkt, Automarkt u.s.w.), werden an diesem Standort ausgeschlossen, da die äußere Erschließung des Plangebietes für Nutzungen mit einem hohen Kundenverkehrsaufkommen nicht geeignet ist.

Um im Gewerbegebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieben und Handwerksbetrieben die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Produkte direkt am Ort der Herstellung zu

verkaufen, gilt dies nicht für Einzelhandelsbetriebe, die in einem unmittelbaren räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit diesen Betrieben stehen. Die Verkaufsfläche darf in diesem Fall eine Größe von 200 qm nicht übersteigen.

- **Ausschluss von Sex-Shops, Bordellen, Kfz-Waschanlagen und Tankstellen**

Neben diesen Regelungen zu Einzelhandelsnutzungen wird festgesetzt, dass Sex-Shops als Unterart der Einzelhandelsbetriebe in allen Teilen des Gewerbegebietes (GE 1 bis GE 4) sowie Bordelle als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art gem. § 1 Abs. 9 BauNVO im Gewerbegebiet nicht zulässig sind.

Die Einschränkung bzw. der Ausschluß dieser Nutzungen im Bebauungsplan erfolgt analog zur o. a. Regelung der Vergnügungsstätten, da von ihnen - den Vergnügungsstätten vergleichbare - negative städtebauliche Wirkungen ausgehen. Diese negativen städtebaulichen Auswirkungen, die z.B. in einer Beeinträchtigung der Wohnruhe im angrenzenden Mischgebiet, einem Verdrängungsprozeß anderer Gewerbebezüge (Trading-Down-Effekt) und einer Beeinträchtigung des Gesamtbildes des Gewerbegebietes bestehen, sind städtebaulich nicht vertretbar.

Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO und Kfz-Waschanlagen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in allen Teilen des Gewerbegebietes ausgeschlossen. Der Betrieb von Tankstellen und Waschanlagen geht generell mit einem unvermeidlichen Störgrad einher.

Aufgrund der vorhandenen Art der Bebauung im Umfeld des Bebauungsplanes sowie der exponierten Lage des Plangebietes sind diese Nutzungen im Gewerbegebiet städtebaulich ebenfalls nicht vertretbar.

Mischgebiet

Die nördlich der Hegestraße gelegenen Flächen werden unter Berücksichtigung der heutigen Nutzungsstruktur als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Einzelhandelsnutzungen, die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 sonst allgemein zulässig sind, werden an diesem peripheren Standort gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen, um wie unter Pkt. 5.1 bereits beschrieben einer Dezentralisierung der Einzelhandelseinrichtungen in Gladbeck zu verhindern. Wie im Gewerbegebiet sollen die im Mischgebiet ansässigen Produktions- und Handwerksbetriebe ihre Produkte direkt am Ort der Herstellung verkaufen können, wenn die Verkaufsfläche eine Größe von 200 qm nicht übersteigt.

Des Weiteren werden analog zu den Beschränkungen im Gewerbegebiet auch im Mischgebiet Tankstellen, Sex-Shops, Kfz-Waschanlagen sowie Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aus den o.g. städtebaulichen Gründen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO bzw. gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

Die im Gewerbegebiet explizit ausgeschlossenen Bordelle sind ohnehin im Mischgebiet grundsätzlich nicht zulässig, da sie nicht als Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angesehen werden können.

6. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), über die Höhe der baulichen Anlagen im und Mischgebiet zusätzlich über die Anzahl der Vollgeschosse sowie im Gewerbegebiet zusätzlich über die Baumassenzahl (BMZ) geregelt.

6.1 Grundflächenzahl, Baumassenzahl

Gewerbegebiet

Im Bebauungsplan werden die gemäß § 17 BauNVO vorgegebenen Obergrenzen der Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,8 für das gesamte Gewerbegebiet (GE 1 bis GE 4) festgesetzt. Die Ausschöpfung der nach der BauNVO zulässigen Grundflächenzahl resultiert in erster Linie aus der Zielsetzung, eine optimale Ausnutzung der knappen Flächenpotentiale zu erreichen.

Die Festsetzung der Baumassenzahl (BMZ) wird gem. § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze von 10,0 für Gewerbegebiete vorgesehen.

Mischgebiet

Die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 BauNVO wird im Mischgebiet (MI) aus o.g. Gründen ebenfalls mit der zulässigen Obergrenze von 0,6 festgesetzt. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird verzichtet, da in der Kombination aus GRZ und festgesetzter Geschossigkeit eine Überschreitung der gem. § 17 BauNVO zulässigen Höchstgrenze von 1,2 für die GFZ ausgeschlossen ist.

6.2 Baukörperhöhen, Geschossigkeit

Gewerbegebiet

Da im Gewerbebau keine allgemeingültigen Geschoßhöhen abgeleitet werden können, ist in erster Linie eine Begrenzung der Gebäudehöhen im Gewerbegebiet vorgesehen. Dazu werden für das Gewerbegebiet maximale Baukörperhöhen bezogen auf N.N. festgelegt.

Die Festsetzungen zu den Baukörperhöhen sind das Ergebnis der Abwägung einer möglichst wirtschaftlichen und flächensparenden Grundstücksnutzung und den Erfordernissen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der für die gewerblichen Bauflächen notwendigen Geländeaufschüttungen (siehe Pkt. 14.2) auf 43,70 über N.N. wird die maximale Baukörperhöhe im Plangebiet mit 58,70 m über N.N. festgesetzt. Dies ermöglicht eine Baukörperhöhenentwicklung von max. 15,00 m über dem zukünftigen Geländeniveau um visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einzuschränken. Oberer Bezugspunkt ist jeweils die Oberkante der baulichen Anlage. Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann

ausnahmsweise gem. § 16 Abs. 6 BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Mischgebiet

Entsprechend der vorhandenen Bebauungsstruktur wird im Mischgebiet festgesetzt, dass maximal zwei Vollgeschosse zulässig sind.

Zusätzlich wird die Höhe baulicher Anlagen mit der Begrenzung der Firsthöhe auf 56,50 m über N.N. festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Geländehöhen entlang der Hegestraße entspricht diese Festsetzung einer Firsthöhe von ca. 12,00 m über Geländeneiveau.

7. Überbaubare Flächen

Gewerbegebiet

Die überbaubare Fläche wird großzügig mit Baugrenzen eingefasst, um eine hohe Flexibilität für die Gebäude der anzusiedelnden Gewerbebetriebe zu erreichen. Es wird jedoch grundsätzlich ein Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten, um die unter Pkt. 9 erläuterte Eingrünung der Grundstücke sowie einen im Verhältnis zu ihrer Höhe angemessenen Abstand der Baukörper zur Straße zu gewährleisten. Im rückwärtigen Bereich wird ein Abstand von 8,00 m zur Grundstücksgrenze eingehalten, um somit einen (stufenweisen) Übergangsbereich zu den außerhalb des Gewerbegebietes liegenden Freiflächen zu erhalten.

Mischgebiet

Unter Berücksichtigung vorhandener Bebauungs- und Gehölzstrukturen werden die überbaubaren Flächen auch im Mischgebiet mit Baugrenzen großzügig eingefasst, um eine weitestgehende Flexibilität in der Grundstücksausnutzung zu gewährleisten. Die Baugrenzen halten einen Abstand von ca. 5,00 m zur Hegestraße, um hier langfristig einen angemessenen Mindestabstand der Baukörper zur Straße zu sichern.

8. Bauweise

Gewerbegebiet

Für das gesamte Gewerbegebiet (GE 1 bis GE 4) wird eine abweichende Bauweise i.S.d. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise ist so definiert, daß im Gewerbegebiet Baukörperlängen von mehr als 50 m allgemein zulässig sind, die Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken aber eingehalten werden müssen.

Da für die Zukunft keine verlässlichen Annahmen über die Betriebsgrößen der ansiedlungswilligen Unternehmen getroffen werden können, soll diese Regelung die für Gewerbebetriebe notwendige Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der baulichen Anlagen gewährleisten.

Mischgebiet

Im Mischgebiet wird die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Damit wird das Ziel, diesen Bereich für kleinflächige Nutzungen (Mischgebiet) vorzuhalten in der Baustruktur deutlich.

9. Gestalterische Festsetzungen

Um ein homogenes Erscheinungsbild im Gewerbegebiet zu gewährleisten, werden für die gewerblichen Bauflächen Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW im Bebauungsplan getroffen.

Da die Gestaltung der Gebäude in Gewerbegebieten sehr stark von funktionalen Aspekten geprägt ist, beziehen sich die gestalterischen Festsetzungen zunächst auf die Gestaltung der Übergänge von den einzelnen Grundstücken zum öffentlichen Straßenraum (Einfriedung, Eingrünung). Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Gestaltung der Werbeanlagen im Gewerbegebiet getroffen.

Die Nutzungsverteilung innerhalb eines Grundstückes hängt entscheidend von den betriebsspezifischen Erfordernissen ab.

Der Übergang der privaten Grundstücksflächen zum öffentlichen Straßenraum („Vorgarten“) soll jedoch grundsätzlich als „grüne“ Vorzone gestaltet werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass dieser Grundstücksteil bis zu einer Tiefe von 2,50 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie mit Sträuchern zu bepflanzen ist. Im Anschluss an diese 2,50 breite Fläche ist die Errichtung einer Einfriedung vorgesehen. Die Einfriedung ist in der Höhe auf 1,80 m begrenzt. Als Material sind Mauern i.V.m. / oder Stahlmattenzäune zugelassen.

Die sich anschließenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind ebenfalls gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Gebäudezugänge und Grundstückszufahrten sind hiervon ausgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Regelungen, ist eine Nutzung der Vorgartenfläche als Arbeits-, Abstell- oder Lagerplatz, auch in Teilen, unzulässig.

10. Erschließung

10.1 Äußere Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes an das regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz erfolgt über die Hegestraße (K 11) und die B 223, die westlich des Plangebietes verläuft. Als wichtige Ost-West-Verbindung ist die BAB A 2 (Autobahnanschlusstelle Bottrop) in ca. 3 km Entfernung zu erreichen. Von dort aus befindet sich das Autobahnkreuz Bottrop A 2/A 31 ca. 1 km entfernt. Die nördlich des Plangebietes liegende Autobahnanschlusstelle Gladbeck der BAB A 31 ist in ca. 5,5 km erreichbar.

Die Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die K 11 (Hegestraße) befindet sich ca. 40,00 m westlich der Unterquerung der BAB A 31 und ist mit dem Kreis Recklinghausen als zuständigem Straßenbaulastträger im Rahmen der Trägerbeteiligung abgestimmt worden. Der Anregung des Kreises Recklinghausen, für den Anschluss des

Gewerbegebietes an die Kreisstraße einen Linksabbiegestreifen auf der K 11 zu installieren, wurde gefolgt. Die planungsrechtliche Sicherung der erforderlichen Verkehrsflächenumgestaltung erfolgt durch die Aufnahme dieser kreiseigenen Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die weiterhin vom Kreis angeregte Erarbeitung eines Straßen(vor-)entwurfes ist Gegenstand der von der Stadt beauftragten Erschließungsplanung. Der Auftrag umfasst ausdrücklich die Planung der Linksabbiegespur sowie die Berücksichtigung der geplanten Rad- und Gehwegmaßnahme (Regionaler Radwanderweg „Rheinische Bahn“) an der Südseite der Hegestraße. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Flächen ausreichen, um die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zu realisieren. Die sich südlich anschließenden Flächen befinden sich in Privateigentum und stehen für eine Nutzung als Straßenverkehrsfläche kurz- und mittelfristig nicht zur Verfügung. Der in Erarbeitung befindliche Straßenentwurf bzw. der tiefbautechnische Entwurf wird im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren mit dem Kreis Recklinghausen im Detail abgestimmt.

Die Erarbeitung eines Leistungsnachweises für die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastungen der Verkehrsknotens B 223/K 11 bis zur Anschlussstelle Bottrop A 2/L 631, wie vom Landesbetrieb Straßenbau NRW im Rahmen der Trägerbeteiligung gefordert, ist nicht erfolgt.

Die gegenwärtige Verkehrsbelastung der auf dem Stadtgebiet Gladbeck verlaufenden K 11 (Hegestraße) ist vom Kreis Recklinghausen in einer 48-Stunden-Zählung mittels Zählschleifen am 09.04.2003 und 10.04.2003 erfasst worden. Die Zählstelle lag in Höhe der jetzt geplanten Zufahrt zum Plangebiet. Die ermittelte Querschnittsbelastung auf der K 11 lag bei gezählten 8638 Kfz/24 h. Der LKW-Anteil (einschließlich Kleinlaster) lag mit 1009 Fahrzeugen/24 h bei 11,7 %

Für den Bereich der K 11 (Hegestraße) im unmittelbaren Zufahrtsbereich zur B 223 liegt nur eine Ferienzählung der Stadt Bottrop aus dem Jahr 1998 vor. Danach lag die Querschnittsbelastung bei 9166 Kfz/24 h. Der Lkw-Anteil wurde nicht gesondert erfasst.

Eine Abschätzung des zukünftigen Verkehrsaufkommens aus dem Plangebiet ist ohne genaue Kenntnis der zukünftigen Nutzung nur überschlägig möglich. Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass bei einer Gesamtfläche von 12,36 ha (100 %) im Plangebiet 6,30 ha (50,9 %) als Gewerbegebiet und 1,15 ha (9,3 %) als Mischgebiet festgesetzt werden sollen. Die Stadt Gladbeck geht davon aus, dass ein Gewerbegebiet dieser Größenordnung bei einem durchschnittlichen Branchenmix eine Verkehrsmenge von ca. 400 Fahrten am Tag (Zu- und Abfahrten) erzeugt. Unterstellt man zudem, dass sich die Fahrten je zur Hälfte auf den westlichen und den östlichen Teil der K 11 (Hegestraße) verteilen, so erhöht sich die Verkehrsbelastung der K 11 in der Zu- bzw. Abfahrt zur B 223 um 200 Fahrzeuge am Tag. Bei einer schon im Jahr 1998 vorhandenen Verkehrsbelastung von 9166 Kfz/24 h entspricht dies einer Erhöhung der Verkehrsmenge um 2,1 %.

Insgesamt kann eine Erhöhung der Verkehrsbelastung um 2,1 % auf einem Zufahrtsarm für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 223/K 11 vernachlässigt werden. Hier können schon konjunkturelle, saisonale oder wetterbedingte Einflüsse zu größeren Veränderungen der Verkehrsbelastung im Knotenpunkt führen.

10.2 Innere Erschließung

Das Gewerbegebiet wird über eine an die Hegestraße angebundene Stichstraße und zwei Erschließungshöfe erschlossen. Diese Erschließungshöfe lassen überschaubare Quartiere entstehen und bieten eine städtebauliche Orientierung.

Die Gliederung und Ausbildung der Haupteerschließungsstraße ist in Form einer Allee vorgesehen.

Das geplante Erschließungsnetz ermöglicht eine flexible Aufteilung der Grundstücke in unterschiedlichen Größenordnungen und sichert eine gleichwertige Lagegunst für alle Grundstücke.

Die Dimensionierung der Erschließungsstraßen orientiert sich an den verkehrsfunktionalen Erfordernissen (Begegnung LKW/LKW, Grundstückszufahrten, Rangierfläche für LKW usw.), soll aber auch höheren Gestaltungsansprüchen an den öffentlichen Raum genügen.

Für die Haupteerschließungsstraße wird ein Querschnitt von 13,50 m mit der folgenden Aufteilung angedacht: 7,00 m Fahrbahn, je ein Parkstreifen für PKW in einer Breite von 2,00 m und LKW in einer Breite von 2,50 m, in Verbindung mit Baumpflanzungen. Angrenzend an den südlichen Parkstreifen ist ein Gehweg von 2,00 m Breite vorgesehen. Den Endpunkt des Erschließungsstiches bildet eine Wendemöglichkeit für Lastzüge mit dem erforderlichen Radius von 12,50 m.

Die Breite der Erschließungshöfe mit insgesamt 24,00 m ermöglicht die beidseitige Anordnung von Senkrecht-Parkplätze mit angrenzenden Gehwegen sowie das problemlose Wenden der Versorgungsfahrzeuge.

10.3 Ruhender Verkehr

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs soll überwiegend auf den privaten Baugrundstücken erfolgen. Im öffentlichen Straßenraum sind Stellplätze beidseitig entlang der Erschließungsstraße und in den Erschließungshöfen vorgesehen.

10.4 Fuß- und Radwegenetz

Entlang der Erschließungsstraße des Gewerbegebietes ist einseitig ein Fußweg von 2,00 m Breite vorgesehen. Auf die Ausweisung eines separaten Radweges soll aufgrund der Kürze des Erschließungsstiches verzichtet werden.

10.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die auf der Hegestraße verkehrenden Buslinie Nr. 258 an das Netz des ÖPNV angebunden. Die Linie 258 verkehrt allerdings nicht in einem festen Takt, sondern besteht nur als Taxi-Bus-Angebot, bei dem sich Fahrgäste mind. 30 Minuten vor dem gewünschten Fahrtantritt beim Verkehrsunternehmen (Vestische) anmelden müssen.

11. Grünordnung und Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 21 Abs. 1 n.F. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 4 Landschaftsgesetz (LG NW) und § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzungen von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Für den Eingriff ist gem. § 1 a BauGB ein entsprechender Ausgleich i.S.d. § 21 BNatSchG zu schaffen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Bebauung auf dem bisher unbebauten Grundstück liegt ein "Eingriff" i. S. d. § 4 LG NW und i. S. d. § 18 BNatSchG vor, der nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen ist.

Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 1 a Abs. 2 Nr. 2 in die Abwägung gem. § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen.

Nach § 1 a BauGB ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auch über Festsetzungen zu entscheiden, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auszugleichen, zu ersetzen oder zu minimieren.

Zu dem Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (*Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Bebauungsplan Nr. 120, Hegestraße, Büro für Landschaftsplanung Brandenfels*), erarbeitet.

Ziel des LBP's ist es, den vom geplanten Gewerbegebiet betroffenen Raum, dessen naturräumliche Ausstattung und das Landschaftsbild zu beschreiben, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich festzulegen.

Ausgehend von den Ergebnissen der genannten Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu dem Gewerbebestandort Hegestraße / A 31 aus dem Jahre 1997, den Vorgaben des Flächennutzungsplanes sowie den Ergebnissen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind aus ökologischer Sicht folgende Planungsziele für die Entwicklung des Gewerbebestandes maßgebend:

- Zwischen dem Bachlauf der Boye und der Gewerbeflächen wird eine Zone von mindestens 50 m Breite von der Bebauung freigehalten.
- Zwischen den südlich und nördlich gelegenen Landschaftsschutzgebieten wird eine Grünverbindung auf Gladbecker Stadtgebiet gesichert.
- Entlang der Grenze der Gewerbegrundstücke ist zur Einbindung des Gewerbegebietes in das Landschaftsbild ein mindestens 10 m breiter Anpflanzungsstreifen

vorgesehen. An den Stellen, wo ein 10 m breiter Anpflanzungsstreifen aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit nicht angelegt werden kann, erfolgt ein externer Ausgleich.

Die Grünverbindung zwischen den auf Bottroper Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebieten wird durch die westlich und südlich des Gewerbegebietes liegenden Grünlandflächen, die von der Planung nicht berührt werden, sichergestellt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen - insbesondere die genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen - werden im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. Nr. 25b BauGB festgesetzt.

11.1 Festsetzungen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden innerhalb des Plangebietes zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Gewerbegebiet, im Mischgebiet und der Planstraße verschiedene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Diese dienen auch der Einbindung des Plangebietes in den Landschaftsraum bzw. der Sicherung und Entwicklung der großräumigen Grünverbindungen entlang der Boye und BAB A 31 sowie an den Rändern des Plangebietes.

- **Anpflanzung von Baum und Strauchgehölzen (M1)**

Auf den mit M1 gekennzeichneten 5,00 bis 10,00 m breiten Flächen wird in einer Größenordnung von insgesamt 9.020 qm ein 4 bis 7-reihiger Anpflanzungsstreifen aus standortheimischen Gehölzen angepflanzt.

- **Entwicklung von strukturreichen Feldgehölzen (M2)**

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen werden in einer Größenordnung von insgesamt 13.954 qm strukturreiche Feldgehölze entwickelt.

Die Feldgehölze bestehen aus einem zwei bis drei Meter breitem Saum aus krautigen, durch Sukzession entwickelten Pflanzen, gefolgt von einem Mantel aus Sträuchern und Bäumen 2. und 3. Ordnung (etwa 80 % der Gehölzfläche). Das Zentrum besteht aus Bäumen 1. und 2. Ordnung (etwa 20 % der Gehölzfläche).

- **Regenrückhaltemulde mit wechselfeuchten Gras- und Hochstaudenfluren (M3)**

Auf der mit M3 gekennzeichneten Fläche ist in einer Größenordnung von insgesamt 7.361 qm eine naturnah gestaltete Regenrückhaltemulde anzulegen und mit Gras- und Hochstaudenfluren durch Sukzession zu begrünen.

Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird ergänzend die Entsiegelung des vorhandenen Feldweges vorgesehen.

Im Verlauf der neuen Planstraße wird beidseitig alle 30,00 m im Verbund ein bodenständiger großkroniger Laubbaum angepflanzt. Die geplanten Standorte sind als Hinweis in den Bebauungsplan eingetragen. Die genauen Standorte sind nach der Detail-

planung/Ausbauplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten, Stellplätze im Straßenraum, usw.) abzustimmen. Die vorgesehenen Abstände sind daher geringfügig verschiebbar.

Darüber hinaus sind im Bereich der Erschließungshöfe auf den geplanten Stellplatzanlagen insgesamt 6 bodenständige großkronige Laubbäume zu pflanzen. Die geplanten Standorte sind ebenfalls als Hinweis in den Bebauungsplan eingetragen.

11.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde die Bilanzierung der durch die Planung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt erarbeitet. Die Bilanzierung erfolgte nach der *Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen (1996)*.

Im Hinblick auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist für das Plangebiet eine intensive Ausnutzung der Bauflächen vorgesehen. Der notwendige Ausgleich kann daher innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit den festgesetzten Maßnahmen rechnerisch nicht erreicht werden.

Bei einem Bestandsbiotopwert von 29,3713 Wertpunkten (WP) /ha und einem Planungswert von 11,4238 WP/ha ergibt sich eine Biotopwertdifferenz von 17,9475 WP/ha. Da die Biotopwertdifferenz gleich dem anzustrebenden Kompensationswert ist, müssen 17,9475 WP/ha (entspricht 179.475 WP/qm) zusätzlich ausgeglichen werden.

11.3 Ausgleich außerhalb des Plangebietes / Biotoptypenbilanzierung

Von den 179.475 WP werden 82.262 WP aus der bestehenden Überkompensation innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 110, Gebiet: Berliner Str., Uechtmann-, Forststraße (Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 als K3 festgesetzt) ausgeglichen. Diese Überkompensation wird mit dem Ausgleichsbedarf des Bebauungsplanes Nr. 120, Gebiet: Hegestraße, verrechnet. Damit reduziert sich der benötigte externe Ausgleich auf 97.213 WP.

Zum Ausgleich des verbleibenden Kompensationbedarfes durch die geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft im Gewerbegebiet, im Mischgebiet und der Planstraße wird gemäß § 1a (3) BauGB außerhalb des Plangebietes ein junger, standortgerechter Laubwald auf Ackerflächen angelegt. Bei einem restlichen Kompensationsbedarf in Höhe von 97.213 WP und einer durchschnittlichen Aufwertung um 4 WP durch die geplante Maßnahme, muß diese in einem Umfang 25.105 qm realisiert werden.

Die Anpflanzung erfolgt auf verschiedenen Flächen, die sich sämtlich im Eigentum der Stadt Gladbeck befinden. Im einzelnen sind dies:

- eine Teilfläche des Flurstücks 49 (tlw.) der Flur 131, Gemarkung Gladbeck in einer Größe von 5.600 qm,
- eine Teilfläche der Flurstücks 618 (tlw.) der Flur 34, Gemarkung Gladbeck in einer Größe von 7.820 qm,
- eine Teilfläche des Flurstücks 215 (tlw.) der Flur 110, Gemarkung Gladbeck in einer Größe von 1.000 qm,

- eine Teilfläche der Flurstücke 50, 194 und 204 (tlw.) der Flur 120, Gemarkung Gelsenkirchen in einer Größe von 9.880 qm + 805 qm (Landschaftsbild) = 10.685 qm.

Durch die Anrechnung der Überkompensation, durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie die externe Ausgleichsmaßnahme wird das im Plangebiet entstandene **Defizit vollständig ausgeglichen**.

Die planungsrechtliche Sicherung der externen Maßnahmen erfolgt abschließend durch eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan.

11.4 Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Aufgrund der Bestandsanalyse des landschaftspflegerischen Begleitplanes wird der im Nordwesten des Plangebietes befindliche, als erhaltenswert eingestufte Einzelbaum (Weide) im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b als „zu erhalten“ festgesetzt und damit in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert.

Das gleiche gilt für zwei kleinere Flächen im Süden des Plangebietes, auf denen der erhaltenswerte Bestand festgesetzt wird.

12. Wasserwirtschaftliche Belange

Die nördliche Grenze des Plangebietes wird durch den Bachlauf der Boye gebildet, dessen Verlauf gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz nachrichtlich dargestellt wird. Südlich angrenzend wird ein Uferrandstreifen als Fläche für die Wasserwirtschaft im Bebauungsplan festgesetzt. Die Breite des Uferrandstreifens variiert entsprechend der Parzellenbreite zwischen 8,00 und 15,00 m.

Die südliche Grenze des Plangebietes wird ebenfalls durch einen Graben gebildet, der als Gewässer einzustufen ist und entsprechend im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt wird. Beiderseits des Gewässers wird auch hier ein Uferrandstreifen von ca. 5,00 m planungsrechtlich gesichert.

Zur Anbindung des neuen Gewerbegebietes an die Hegestraße ist die Querung des südlichen Grabens mit der Planstraße erforderlich. Zu diesem Zweck ist ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 99 LWG NW durchzuführen.

13. Immissionsschutz

Zur Ermittlung von eventuell erforderlich werdenden Schallschutzmaßnahmen wurde durch das Büro für Schallschutz – IFS - ein Schallschutzgutachten erarbeitet. Dabei wurden insbesondere zwei mögliche Immissionskonflikte untersucht:

- Die östlich in Hochlage vorbeiführende Autobahn A 31 erzeugt Geräuschemissionen im Plangebiet, die passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich machen.
- Es muß sichergestellt sein, dass von dem geplanten Gewerbegebiet keine Geräuschemissionen ausgehen, die geeignet sind, an der vorhandenen Wohnbe-

bauung im Süden und im Westen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm hervorzurufen.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, an welchen Stellen im Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen für den Fall erforderlich werden, dass ausnahmsweise zulässige Betriebswohnungen errichtet werden. Sofern auf den östlichen Gewerbeflächen (GE 1 und GE 3) entsprechende Betriebswohnungen errichtet werden, sollten keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume zur Lärmquelle (BAB A 31) ausgerichtet werden. Sofern dies unumgänglich ist, muß die gesamte Außenwand mindestens ein bewertetes Bauschalldämmmaß von $R'_{w,res} = 40$ dB (A) aufweisen. Die o.g. Anforderungen werden im Bebauungsplan mit Hilfe einer textlichen Festsetzung planungsrechtlich gesichert.

Aufgrund der Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes ist darüber hinaus festgesetzt, dass sofern Aufenthaltsräume im GE 1 und GE 3 nach Osten ausgerichtet sind, zusätzlich in allen Schlaf- und Kinderzimmern schalldämmende bzw. fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen sind. Ursächlich dafür ist, dass bei gekippten Fenstern ansonsten nur eine Pegelminderung von 15 dB (A) erzielt würde. In diesem Fall wäre in den Schlafräumen der Anhaltswert für den Innenraumpegel der DIN 2719 in Höhe von 35 dB(A) in der Nachtzeit überschritten. Diesbezüglich muss eine Zwangsbelüftungseinrichtung vorgesehen werden, die den hygienisch notwendigen Luftwechsel sicherstellt.

Die Anhaltswerte für Kommunikations- und Arbeitsräume werden tagsüber bei geschlossenen Fenstern an keiner Stelle im Plangebiet überschritten. In Arbeitsräumen sind daher keine zusätzlichen passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Allerdings werden bei gekippten Fenstern, ähnlich wie bei zum Schlafen bestimmten Aufenthaltsräumen in Betriebswohnungen, die Anhaltswerte für Innenraumpegel in ruhebedürftigen Arbeitsräumen überschritten, so dass gegebenenfalls auch für diese Zwangsbelüftungseinrichtungen erforderlich werden.

Zum Schutz der vorhandenen Wohngebäude im näheren Umfeld des zukünftigen Gewerbegebietes vor Gewerbelärm wurden für die gem. § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten 4 Teilgewerbegebiete höchstzulässige flächenbezogene Schalleistungspegel ermittelt. Diese sollen einerseits eine sinnvolle Entwicklung der Gewerbeflächen erlauben und andererseits sicherstellen, dass die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes an der o.g. umliegenden Wohnbebauung eingehalten werden. Im Bebauungsplan wurden daher die jeweiligen maximal zulässigen „immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel“ auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens festgesetzt. Sie variieren in Abhängigkeit von der Entfernung der betroffenen Bauflächen zu den schützenswerten Nutzungen zwischen max. 65 dB (A) tags und 49 dB (A) nachts im Südosten des Plangebietes und max. 70 dB (A) tags und 59 dB (A) nachts im Nordosten des Plangebietes.

Gemeinsam mit der im Pkt. 4 „Art der baulichen Nutzung“ beschriebenen Gliederung der Gewerbegebietes mit Hilfe des Abstandserlasses ist eine Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Immissionen bei der Entwicklung des Gewerbegebietes ausgeschlossen.

14. Ver - und Entsorgung

14.1 Strom, Gas, Wasser

Die Versorgung des Gewerbegebietes mit Strom/Gas und Wasser ist durch die örtlichen Versorgungsunternehmen sicherzustellen.

14.2 Entwässerung

Um die Möglichkeiten zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu überprüfen wurden die Boden- und Grundwasserverhältnisse im Plangebiet durch das Ing.-Büro Dr. Meinecke & Schmidt im Rahmen einer Versickerungsuntersuchung (*Versickerungsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 120, Hegestraße in Gladbeck, des Ing.-Büros Dr. Meinecke & Schmidt*) erkundet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Grundwasser zum Untersuchungszeitpunkt oberflächennah anstand und maximal einen Flurabstand von 1,00 m aufwies. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist bei der vorliegenden Geländemorphologie keine Versickerung möglich. Eine Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers wäre demnach nur bei einer Aufhöhung des Geländes zu erreichen. In diesem Falle könnten Sickermulden erstellt werden. Alternativ oder in Kombination mit Versickerungsmulden sei nach Ansicht des Gutachters auch eine Direkteinleitung in den Vorfluter denkbar. In diesem Falle wären geeignete Retentions-einrichtungen erforderlich.

Aufgrund der im Rahmen der Versickerungsuntersuchung festgestellten hohen Grundwasserstände, ergab sich gleichzeitig eine erhebliche Problematik für die generelle Nutzbarkeit der Fläche für die vorgesehene gewerbliche Nutzung.

Durch eine ergänzende hydrogeologische Untersuchung (*Gutachten - Hydrogeologische Untersuchungen - zur Erschließung der Fläche Bebauungsplan Nr. 120, Hegestraße in Gladbeck des Ing.-Büros Dr. Meinecke & Schmidt*) und die Auswertung vorhandener Daten wurden daher die hydrogeologischen Verhältnisse erfasst und die hieraus resultierenden Maßnahmen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes aufgezeigt.

Die gutachterlichen Ergebnisse wurden im Folgenden in eine Entwässerungsstudie (*„Entwässerungsstudie Erschließung Gewerbegebiet Hegestraße“, Weber Ingenieure, Pforzheim 2001*) eingespeist.

Demnach ist die Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem vorgesehen.

- **Schmutzwasser:**

Das anfallende Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal in der Hegestraße einzuleiten, wobei trotz angedachter Geländeanschüttung ein Pumpwerk erforderlich ist.

- **Niederschlagswasser:**

Grundsätzlich ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser über eine zwischen der Boye und dem Gewerbegebiet gelegene Regenrückhalte mulde gedrosselt in die Boye abzuleiten. Das belastete Oberflächenwasser des Gebietes, welches auf Ver-

kehrflächen bzw. Hofflächen anfällt, ist der Rückhaltemulde über ein zu erstellendes Regenklärbecken zuzuführen.

Aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet wird es erforderlich, die Bauflächen innerhalb des Plangebietes um ca. 1,00 m bis 1,20 m anzuschütten. Diese Geländeanschüttung ist nach Aussage der Entwässerungsstudie ebenfalls zur Bereitstellung des notwendigen Kanalgefälles für die Entwässerung des Plangebietes erforderlich. Die notwendigen Flächen werden im Bebauungsplan als „Flächen für die Ver- und Entsorgung“ (Regenklärbecken) sowie als „Ausgleichsfläche“ (naturnah gestaltete Regenrückhaltemulde) festgesetzt.

14.3 Leitungen

Die gewerblichen Bauflächen in Nord-Süd Richtung querend verläuft eine Verbundwasserleitung der Gelsenwasser AG. Der Verlauf ist incl. eines Schutzstreifens – beidseitig 6 m – als Kennzeichnung in Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Leitungen sind rechtlich über eine Grunddienstbarkeit gesichert.

15. Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vorhanden.

16. Denkmalschutz

Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

17. Besitzstruktur / Bodenordnung

Zur geordneten Erschließung und Bebauung des Gewerbegebietes wird der Erwerb von zwei kleineren Teilflächen angestrebt. Insbesondere zur Anbindung der geplanten Gewerbegebietes ist der Erwerb einer Grundstücksfläche aus Fremdeigentum erforderlich. In verschiedenen Vorgesprächen wurde eine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft seitens des bisherigen Eigentümers zugesagt.

Darüber hinaus ist der Erwerb eines im Südwesten des geplanten Gewerbegebietes gelegenen Grundstückes aus Privatbesitz angestrebt. Mit den Eigentümern (Erbengemeinschaft) dieser Grundstücksfläche sollen ebenfalls Kaufverhandlungen geführt werden.

Eine darüber hinausgehende Neuordnung des Grund- und Bodens ist nicht erforderlich, da sich die übrigen Flächen im Eigentum der Stadt Gladbeck befinden.

18. Kosten

Durch die notwendige Anschüttung des Geländes, die Herstellung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen und die verkehrstechnische bzw. komplexe entwässerungstechnische Erschließung des geplanten Gewerbegebietes entstehen der Stadt Gladbeck erhebliche Kosten. Diese sollen einerseits durch den späteren Verkauf der erschlossenen Gewerbegrundstücke und andererseits zum Teil durch EU-Fördermittel refinanziert werden. Zu diesem Zweck wurde im Mai 2003 über die Bezirksregierung Münster beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur gestellt.

Gladbeck, den 04.11.2003


Weiß

Anlagen:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zu dem geplanten Gewerbegebiet Hegestraße / A 31 in Gladbeck des Büros Froehlich & Sporbeck von Februar 1997
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 120 in Gladbeck des Ingenieurbüros für Schallschutz (IFS) vom 2. September 2001
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für den Bebauungsplan Nr. 120, Hegestraße des Büros für Landschaftsplanung (Brandenfels) von August 2003
- Versickerungsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 120, Hegestraße in Gladbeck, des Ing.-Büros Dr. Meinecke & Schmidt vom 24. Januar 2001
- Gutachten - Hydrogeologische Untersuchungen - zur Erschließung der Fläche Bebauungsplan Nr. 120, Hegestraße in Gladbeck, des Ing.-Büros Dr. Meinecke & Schmidt vom 2. Juli 2001
- Gutachten - Baugrundvoruntersuchungen - zur Erschließung der Fläche Bebauungsplan Nr. 120, Hegestraße in Gladbeck, des Ing.-Büros Dr. Meinecke & Schmidt vom 2. Juli 2001
- Entwässerungsstudie zur Erschließung des Gewerbegebietes Hegestraße der Weber-Ingenieure GmbH von Juli 2002
- Abstandsliste des Abstandserlasses 1998 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft), Abstandsklassen I bis VI
- Übersicht der zugeordneten externen Ausgleichsmaßnahmen

Anlage 1 zum RdErl. vom 2.4.1998

Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen

		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m ³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgiessereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)

48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

- 61 7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
a) 51 000 Hennenplätzen,
b) 102 000 Junghennenplätzen,
c) 102 000 Mastgeflügelplätzen,
d) 51 000 Truthühnermastplätzen.
e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 62 7.3 (1) Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 63 7.9 (1) Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 64 7.11 (1) Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
- 65 7.19 (2) Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 66 7.21 (1) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
- 67 7.23 (1) Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 68 7.24 (1) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- 69 7.25 (2) Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 70 8.1 (1) Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
- 71 8.3 (1) Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 72 8.5 (1) Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein		
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr		
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil I		
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW		
		77	-	Autokinos (*)		
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
		V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
				80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
81	1.13 (1) 1.15 (1)			Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten		
82	2.1 (2)			Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden		
83	2.2 (2)			Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort		
84	2.5 (2)			Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker		
85	2.6 (1)			Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest		
86	2.7 (2)			Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton		
87	2.10 (1)			Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden		

- 88 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
- 89 2.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
- 90 3.2 (2) Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahl-gießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)

100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart	
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen	
			107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
			108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
			109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
			110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
			111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)

112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht-plätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebend-gewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

- 124 7.29 (2) Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
- 125 7.30 (2) Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
- 126 7.31 (2) Anlagen zur
a) Herstellung von Lakritz,
b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder
c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
- 127 8.4 (2) Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
- 128 8.5 (2) Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
- 129 8.7 (1) Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
- 130 8.9 (2) Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
- 131 8.11 (2) Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
- 132 9.10 (1) Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden

		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofoxieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Presswerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengieß- maschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10.(2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

- 163 7.5 (2) Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten und
- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg
Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertreibertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoss von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungs-mittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)

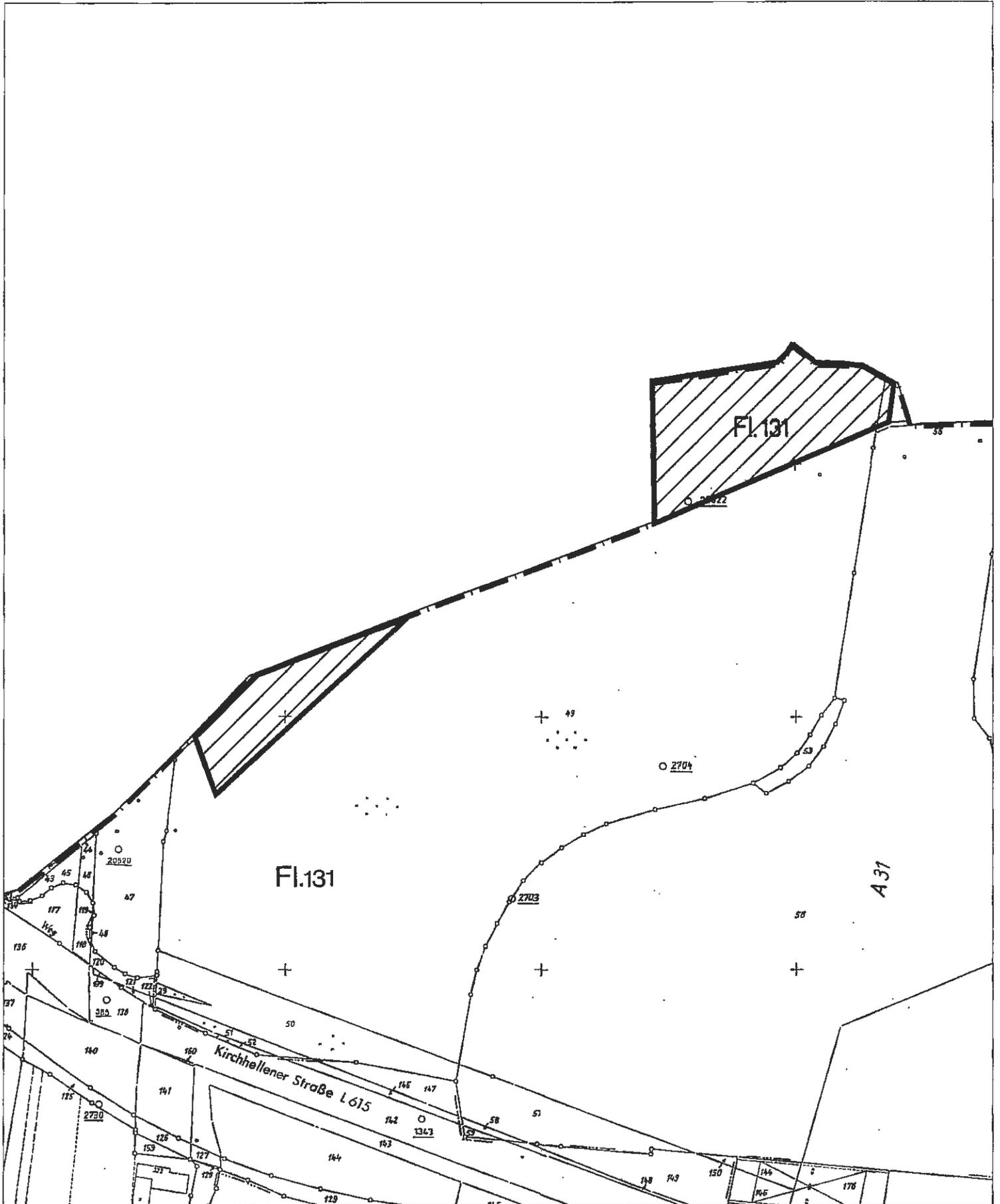
178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
184	-	Zimmereien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreidecannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden

199	-	Automatische Autowaschstraßen
200	-	Tischlereien oder Schreinereien
201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfasst werden
203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
205	-	Spinnereien oder Webereien
206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafic- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
209	-	Bauhöfe
210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Darstellung externer Ausgleich: Landschaftspflegerische Maßnahme 1: Anlage von standortgerechtem Laubwald



Bereich Hoflage Möhlen westlich A31

Maßstab 1:2000

Eigentümer Stadt Gladbeck Teilflächengröße 5.600 qm
Flur 131, Flurstück 49 teilweise

Darstellung externer Ausgleich: Landschaftspflegerische Maßnahme 2: Anlage von standortgerechtem Laubwald

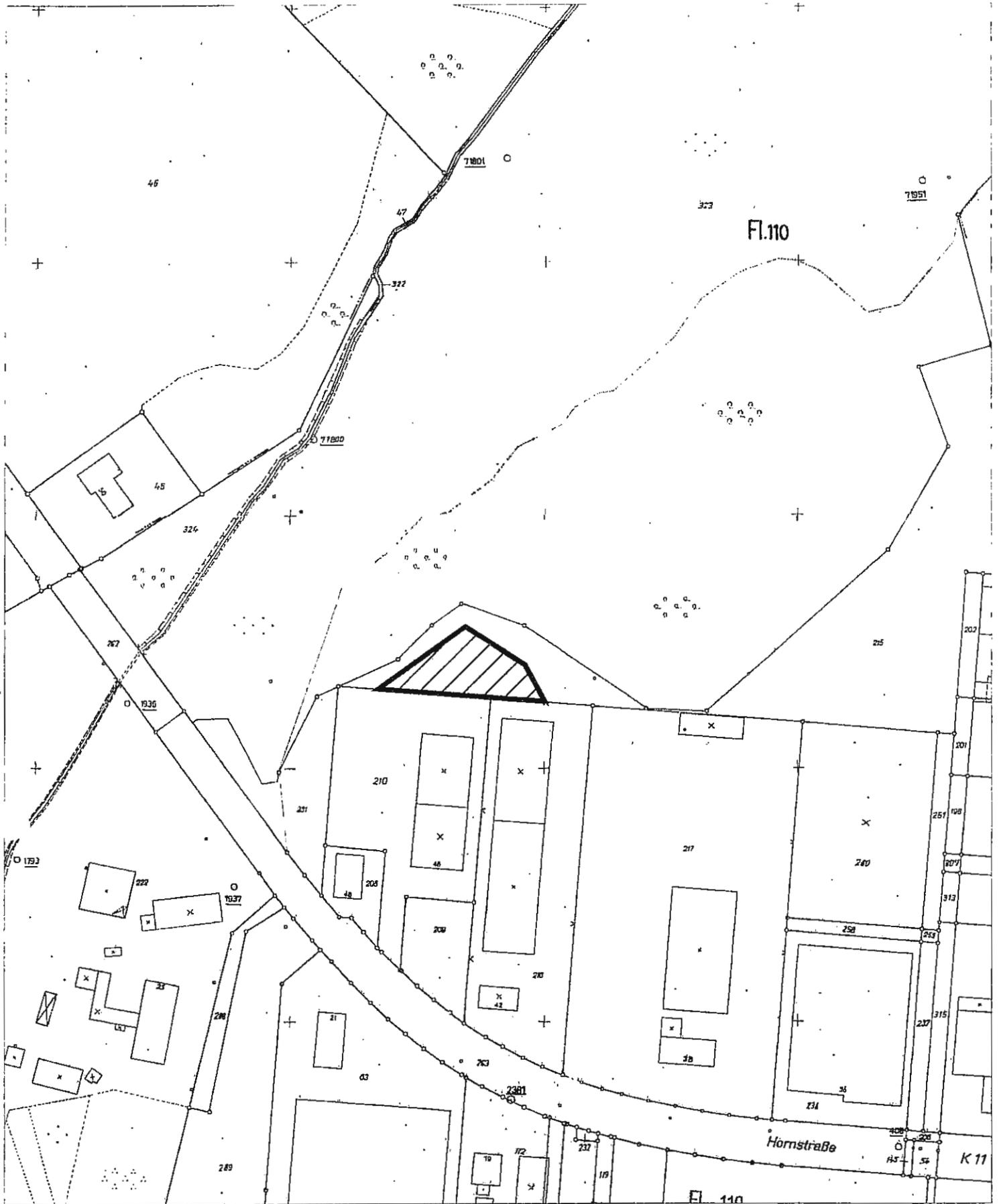


Bereich Bloomshof

Maßstab 1:2000

Eigentümer Stadt Gladbeck Teilflächengröße 7.820 qm
Flur 34, Flurstück 618

Darstellung externer Ausgleich: Landschaftspflegerische Maßnahme 3: Anlage von standortgerechtem Laubwald



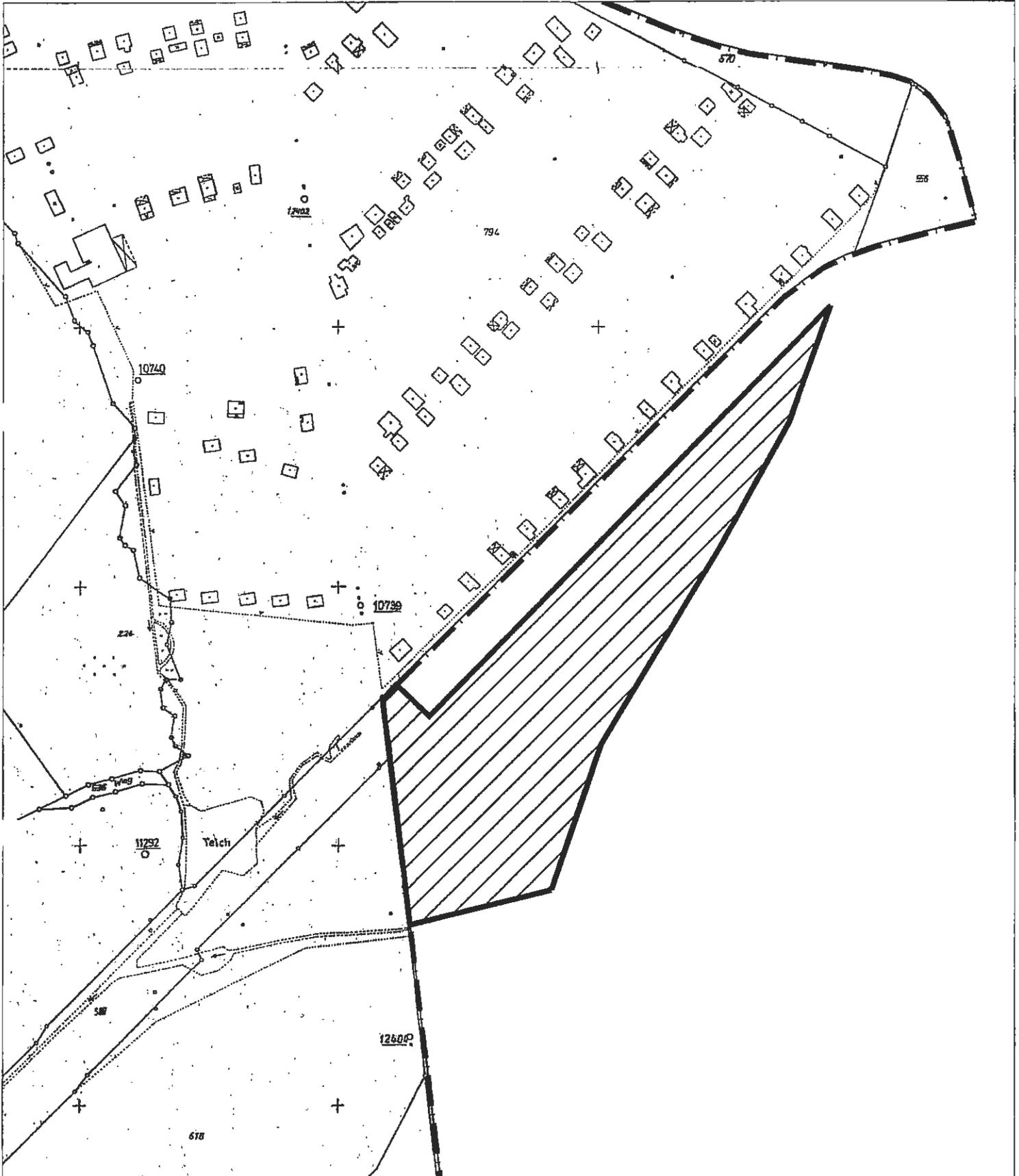
Bereich nördlich der Hornstraße

Maßstab 1:2000

Eigentümer Stadt Gladbeck Flächengröße 1.000 qm
Flur 110, Flurstück 215 teilweise

Darstellung externer Ausgleich: Landschaftspflegerische Maßnahme 4: Anlage von standortgerechtem Laubwald

267



Südlich KG Offermannshof Gemarkung GE

Maßstab 1:2000

Eigentümer Stadt Gladbeck Flächengröße 11.600 qm
 Flur 120, Gemarkung GE,
 Flurstücke 50, 194, 204

gesamt: Zuordnung	9.880 qm
+ visuelle Beeinträchtigung:	805 qm
	<u>10.685 qm</u>